

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Gies und Johannes Zehfuß (CDU)
- Drucksache 18/13129 -

Registrierungspflicht für Beratungsleistungen bei den DLR

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/13129** – vom 7. Oktober 2025 hat folgenden Wortlaut:

Wie uns mitgeteilt wurde, müssen sich Landwirte auf der Homepage unter <https://www.dlr.rlp.de/Beratungswesen/Service/Registrierung> registrieren, um Beratungsleistungen der DLRs in Anspruch nehmen zu können. Auf der Homepage wird das mit der Notwendigkeit zur Einhaltung von EU-Vorgaben begründet. Dies nahm Christine Schneider MdEP zum Anlass, um eine parlamentarische Anfrage an die Europäische Kommission zu richten. Diese Antwort der Abgeordneten: „(...) so ist die vorherige Registrierung der Empfänger (landwirtschaftliche Betriebe/Landwirte) nicht Voraussetzung für den Erhalt staatlicher Beihilfen, die in den geltenden EU-Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen vorgesehen sind [...].“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage beruht dieses Registrierungssystem?
2. Wenn es keine rechtliche Grundlage gibt, warum hat das DLR dieses System eingeführt?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/13235
23.10.2025



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

22. Oktober 2025

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Gies und Johannes Zehfuß (CDU) betreffend
Registrierungspflicht für Beratungsleistungen bei den DLRs**
- Kleine Anfrage Drs. 18/13129 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das breite Angebot des Wissenstransfers und der Informationsmaßnahmen der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) ist eine bei der EU-Kommission angemeldete staatliche Beihilfe. Um dieses bundesweit einzigartige, kostenlose staatliche Angebot im Umfang von rund 10 Mio. Euro pro Jahr für die Landwirtschaft und den Weinbau zu leisten, musste das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau aufgrund der EU-Vorgaben eine Verwaltungsvorschrift (Förderrichtlinie)¹ erlassen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Registrierungspflicht für landwirtschaftliche Betriebe ergibt sich aus der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere dem § 44 LHO, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), die u.a. Rechtsgrundlagen zur Gewährung der Beihilfe sind.

¹ https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/08/Abteilung_6/2024_02_19_RP - Öffentlich-rechtliches System des Wissensaustauschs in der Landwirtschaft.pdf

Nr. 3 zu § 44 der VV-LHO verpflichtet den Zuwendungsgeber – hier die DLR –, dass eine Zuwendung grundsätzlich nur auf Antrag gewährt werden darf.

Zu Frage 2:

Da es eine Rechtsgrundlage für die Registrierungspflicht gibt, erübrigts sich Frage 2.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniela Schmitt".

Daniela Schmitt